

Kurzarbeit und Coronavirus

Newsletter Nr. 5 vom 6. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Ziel dieses Newsletters ist es, die Unternehmen und die Sozialpartner über die Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu informieren.

Übersicht:

1. Anspruch auf Kurzarbeit: zusätzliche Informationen
2. Zusätzliche Unterstützungsmassnahmen des Bundesrats: noch ausstehend
3. Vorgehen bei der Arbeitslosenkasse
4. Monitoring der Gesuche um Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus
5. Nützliche Links
6. Kontakt

1. Anspruch auf Kurzarbeit: zusätzliche Informationen

1.1 Aufhebung der Voranmeldefrist und der Karenzfrist: rückwirkend gültig

Der Bundesrat hat die Frist zur Voranmeldung von Kurzarbeit am 25. März 2020 aufgehoben. Die Karenzfrist wurde ihrerseits bereits am 20. März 2020 aufgehoben.

Das bedeutet, dass ein Unternehmen Kurzarbeit einführen kann:

- > sobald es sein Gesuch der Post zum Versand abgegeben hat (Datum Poststempel) oder
- > sobald das Gesuch bei der kantonalen Amtsstelle eingegangen ist, entweder im Briefkasten des AMA oder per Telefon (in diesem Fall muss tatsächlich ein Gesuch gestellt und nicht bloss eine Auskunft eingeholt werden; der Arbeitgeber muss das telefonische Gesuch zudem umgehend schriftlich bestätigen).

Dies gilt **rückwirkend** auch für alle Gesuche, die bereits vor dem 26. März eingereicht worden sind.

Die Rückwirkung wird **automatisch** angewendet. Es ist also nicht nötig, ein neues Gesuch einzureichen oder Einsprache gegen den Entscheid des AMA zu erheben.

1.2 KAE-Vorschuss

Falls Ihr Unternehmen einen Liquiditätsengpass hat, können Sie einen KAE-Vorschuss beantragen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Arbeitslosenkasse.

1.3 Mitarbeitende in Kurzarbeit dürfen für andere Arbeitgeber arbeiten

Arbeitnehmende, die von Kurzarbeit betroffen sind (Teilzeit oder Vollzeit) können ehrenamtlich oder gegen Bezahlung für einen anderen Arbeitgeber arbeiten. Sie müssen diese Zwischenbeschäftigung aber ihrem Arbeitgeber melden und seine Zustimmung einholen. Das dabei erzielte Einkommen wird als Zwischenverdienst der Arbeitslosenkasse gemeldet und in die Abrechnung der ausgefallenen Stunden integriert.

1.4 Agrix.ch: Stellenbörse in der Landwirtschaft

Aufgrund des Coronavirus hat der Schweizer Bauernverband [agrix.ch](https://www.agrix.ch), eine Stellenbörse in der Landwirtschaft, lanciert. Viele ausländische Arbeitskräfte können oder wollen aufgrund des Coronavirus nicht mehr in die Schweiz kommen. In der Schweizer Landwirtschaft zeichnet sich daher ein Personalmangel ab. Personen in Kurzarbeit oder Arbeitslose können sich ebenfalls auf dieser Plattform anmelden, um in Landwirtschaftsbetrieben in ihrer Umgebung auszuhelfen.

Auf der Startseite der Plattform sind auch alle wichtigen Informationen zu den Themen Arbeitsvertrag, Lohn und Anstellung von Personal zu finden.

1.5 Kann ein Arbeitnehmer während der Kurzarbeit Ferien nehmen?

Ja. Arbeitnehmende können während der Kurzarbeit Ferien beziehen. Sie müssen diese aber vorher beim Arbeitgeber beantragen und sein Einverständnis für den Zeitpunkt der Ferien einholen (Abwägung zwischen den Interessen des Arbeitnehmers und den Bedürfnissen des Unternehmens). Die Ferientage werden gemäss dem Arbeitsvertrag bezahlt (Stunden- oder Monatslohn).

1.6 Warum wurde unser Gesuch teilweise gutgeheissen?

Ein Gesuch wird teilweise gutgeheissen, wenn es nicht vollumfänglich gutgeheissen werden kann. Meist handelt es sich dabei nur um eine Abweichung zwischen dem Datum für den voraussichtlichen Beginn der Kurzarbeit, das auf dem Formular «Vor Anmeldung von Kurzarbeit» angegeben ist, und dem Datum auf dem Entscheid des Amtes für den Arbeitsmarkt, ab dem die Kurzarbeitsentschädigung gewährt wird.

1.7 Hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn er wegen des Coronavirus unter Quarantäne gestellt wurde und daher nicht zur Arbeit gehen kann?

In diesem Fall ist der Arbeitsausfall auf eine von den Behörden angeordnete Massnahme zurückzuführen. Der betroffene Arbeitnehmer hat somit Anspruch auf Kurzarbeit, sofern alle anderen Bedingungen erfüllt sind und er keine Leistungen von einer anderen Sozialversicherung bezieht (z.B. Krankenversicherung).

Für Arbeitnehmende, die ihre berufliche Tätigkeit aus persönliche Gründen einstellen, z.B. wegen Krankheit, aus Angst, sich mit dem Virus anzustecken, oder wegen familiären Pflichten (z.B. um sich um einen kranken Familienangehörigen oder wegen den geschlossenen Schulen und Kitas um ihre Kinder zu kümmern) kann keine Kurzarbeitsentschädigung gewährt werden.

1.8 Haben Personen, die als besonders gefährdet gelten, Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?

Ja. Der Anspruch auf Kurzarbeit ist auch auf Personen ausgeweitet, die als besonders gefährdet gelten und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Krebs sowie Erkrankungen, die das Immunsystem schwächen. Diese Personen müssen dies mit einem Arztzeugnis belegen.

1.9 Vor der Pandemie habe ich Arbeitnehmende auf Abruf beschäftigt. Haben sie nun Anspruch auf Kurzarbeits- oder Arbeitslosenentschädigung?

Um zu bestimmen, ob Arbeitnehmende auf Abruf Anspruch auf Kurzarbeits- oder Arbeitslosenentschädigung haben, kommt die «20-Prozent-Regel» zur Anwendung.

> Ein Arbeitnehmer auf Abruf kann Kurzarbeitsentschädigung erhalten, wenn er regelmässig auf Abruf gearbeitet hat und die monatlichen Schwankungen über einen relativ langen Zeitraum (in der Regel 12 Monate) nicht mehr als 20 % betragen.

- > Ein Arbeitnehmer auf Abruf kann Arbeitslosenentschädigung erhalten, wenn:
 - a) sein Vertrag zwar nicht gekündigt wurde, er wegen der Pandemie aber überhaupt nicht mehr abgerufen wird (die auf Abruf geleistete Arbeitszeit schwankte monatlich um mehr als 20 %).
 - b) sein Arbeitsverhältnis aufgelöst wurde und er alle Bedingungen nach Artikel 8 AVIG erfüllt, namentlich die Beitragszeit, d.h. er hat in den zwei Jahren vor seiner Anmeldung mindestens während 12 Monaten Beiträge an die Arbeitslosenversicherung gezahlt.

2. Zusätzliche Unterstützungsmassnahmen des Bundesrats: noch ausstehend

Der Bundesrat hat an seiner Medienkonferenz vom 1. April 2020 angekündigt, dass er über mehrere zusätzliche Massnahmen zur Unterstützung von Selbständigen und von gewissen Wirtschaftsbranchen nachdenkt. Die konkreten Massnahmen dürften am Mittwoch, 8. April 2020, vorgestellt werden.

2.1 Heimarbeitnehmende

Der Bundesrat hat die Möglichkeit angesprochen, die Kurzarbeit auf Heimarbeitnehmende auszuweiten.

2.2 Unterstützung für Selbständigerwerbende

«Reine» Selbständigerwerbende und Selbständigerwerbende, die nicht vom Tätigkeitsverbot betroffen sind (z.B. Physiotherapeuten, Taxifahrer, Grafiker usw.) können keine Unterstützung (Kurzarbeit oder Erwerbsersatz) in Anspruch nehmen. Sie sind aber trotzdem stark von der Coronakrise betroffen. Der Bundesrat wird den Kreis der Begünstigten und die Form dieser neuen Massnahmen definieren (Entschädigung nach dem Modell der Erwerbsersatzentschädigung).

2.3 Reisebüros, Kultur und Sport

Der Bundesrat will auch Massnahmen für Reisebüros sowie für den Kultur- und Sportbereich prüfen.

3. Vorgehen bei der Arbeitslosenkasse

Um Kurzarbeitsentschädigung zu erhalten, muss zunächst das [Formular «Vor Anmeldung von Kurzarbeit»](#) ausgefüllt und an die kantonale Amtsstelle (AMA) geschickt werden.

Damit die Arbeitslosenkasse, die Sie für die Geltendmachung von Kurzarbeitsentschädigung ausgewählt haben, Ihr Dossier möglichst schnell bearbeiten kann, senden Sie ihr bitte die folgenden Dokumente zu:

- > das ausgefüllte, datierte und unterzeichnete Formular «COVID-19 Antrag und Abrechnung Kurzarbeitsentschädigung», das Sie unter [arbeit.swiss](#) herunterladen können;
- > die monatliche Abrechnung der Ausfallstunden, das Buchungsjournal oder den Auszug aus der Arbeitszeiterfassung für die einzelnen Angestellten;
- > die Lohnabrechnungen des Monats oder den Buchhaltungsauszug mit der Bruttolohnsumme für den betroffenen Monat und die beiden vorherigen Monate (für März bitte für den ganzen Monat);
- > ein Organigramm (wenn dieses nicht bereits mit der Voranmeldung eingereicht wurde);
- > eine Vollmacht (wenn das Gesuch von einer Drittperson eingereicht wurde, z.B. von einem Treuhänder).

Achtung: Dieses abgekürzte Verfahren und das Spezialformular gelten nur für Gesuche um Kurzarbeitsentschädigung, die in Verbindung mit der COVID-19-Pandemie stehen.

Aufgrund der aktuellen Situation sind gescannte Formulare mit einer handgeschriebenen oder digitalen Unterschrift ausnahmsweise zugelassen. Schicken Sie diese Dokumente **als PDF-Datei** direkt per E-Mail an die Adresse der Arbeitslosenkasse, die im Entscheid des AMA angegeben ist:

- > Öffentliche Arbeitslosenkasse: caisse10.info@fr.ch
- > Unia: rht@unia.ch
- > Syna: sabine.bapst@syna.ch
- > Syndicom: caissechomage@syndicom.ch

4. Monitoring der Gesuche um Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Beim AMA eingereichte Gesuche (seit dem 01.03.2020)	Vom AMA bewilligte Gesuche
5000	4000

5. Nützliche Links

Website des AMA: [Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus](#)

Website des SECO: [Kurzarbeitsentschädigung](#)

Website des Staats Freiburg: [Covid-19: Informationen für Unternehmen und Angestellte](#)

6. Kontakt

Amt für den Arbeitsmarkt, Rechtsdienst, Bd de Pérolles 25, 1700 Freiburg
T+ 41 26 305 96 57, juridique.spe@fr.ch

—

Direction de l'économie et de l'emploi **DEE**
Volkswirtschaftsdirektion **VWD**